

Software-Lizenzvertrag

zwischen

eoda GmbH, Universitätsplatz 12, 34127 Kassel

(nachfolgend „**EODA**“)

und

Nutzern der Software YUNA Elements

(nachfolgend „**Kunde**“)

Präambel

Dieser Software-Lizenzvertrag regelt sowohl die Rechtsbeziehung zwischen EODA und dem Kunden hinsichtlich der befristeten unentgeltlichen testweisen Überlassung der Standardsoftware YUNA elements als auch die Rechtsbeziehung zwischen EODA und dem Kunden hinsichtlich der zeitlich unbefristeten Überlassung gegen einmaliges Entgelt (Lizenzierung).

Der Kunde testet und/oder erwirbt optional anschließend von EODA die Standardsoftware YUNA elements (nachfolgend „**Software**“). Dem Kunden sind die Software und deren Funktionsumfang bekannt. Der Kunde hatte die Gelegenheit, die Software im Rahmen einer unentgeltlichen Teststellung für die von ihm beabsichtigten Anwendungsbereiche zu testen. Für die unentgeltliche Nutzung der Software anlässlich des Tests gelten Einschränkungen (siehe dazu unten § 3).

§ 1 Vertragsgegenstand und Vertragsschluss

(1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Überlassung der Standardsoftware YUNA elements im Objektcode inklusive der zugehörigen Benutzerdokumentation unter Einräumung der in § 2 abschließend definierten Nutzungsrechte. Die Leistungsbeschreibung der Software sowie die Anforderungen an die Hardware- und Softwareumgebung, innerhalb derer die Software einzusetzen ist, ergeben sich aus der **Anlage** zu diesem Vertrag.

(2) EODA überlässt dem Kunden ein Exemplar der Software mittels durch den Kunden zu veranlassendem Download sowie eine ebenfalls per Download abrufbare Version der zugehörigen Benutzerdokumentation.

(3) Die Beschaffenheit und Funktionalität der Software ist dem Kunden aufgrund der von EODA angebotenen Teststellung (siehe dazu unten § 3) bekannt und ergibt sich abschließend aus der Anlage. Eine Garantie wird im Rahmen der Leistungsbeschreibung der Anlage nur gewährt, wenn diese als solche ausdrücklich bezeichnet ist.

(4) Dieser Vertrag kommt entweder durch Unterzeichnung einer gesonderten Vereinbarung bzw. eines Angebotes, das auf die hier niedergelegten Vertragsbedingungen Bezug nimmt oder durch Akzeptanz dieser Vertragsbedingungen im Rahmen des Installationsprozesses der Software zustande. Die Software ist ausschließlich nach vorheriger Akzeptanz dieser Vertragsbedingungen installier- und nutzbar.

(5) Installations- und Konfigurationsleistungen/Supportleistungen oder Schulungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrags. Der Kunde installiert die Software selbst. Etwaige Pflegeleistungen für die Software bedürfen des Abschlusses eines gesonderten Pflegevertrages.

§ 2 Rechteeinräumung

(1) Der Kunde erhält mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung (§ 3) ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Software. EODA räumt dem Kunden insoweit das nicht ausschließliche, mit der Einschränkung nach Absatz 3 übertragbare, dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare, örtlich unbeschränkte, in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbares Recht ein, die Software zu nutzen, das heißt insbesondere dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen. Dies gilt auch, soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden. Das Recht, die Software in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung zu nutzen, lässt die Einschränkung der Mängelansprüche gemäß § 4 unberührt. Nutzt der Kunde die Software als unentgeltliche Testversion, erhält er die in diesem Absatz eingeräumten Rechte zeitlich befristet für dreißig Tage. Die Nutzungsbefugnis endet automatisch nach Ablauf dieses Zeitraums. Die weitere Nutzbarkeit der Software wird systemseitig nach Ablauf der vorgenannten Frist unterbunden. Die Freischaltung zur operativ nutzbaren Vollversion kann jederzeit durch Eingabe eines von EODA zu erwerbenden Lizenzkeys erfolgen.

(2) Die an der Software eingeräumten Rechte werden als Einzelserverlizenz eingeräumt. Die zulässige Nutzung der Software umfasst daher nur die Installation und das Laden in den Arbeitsspeicher eines Servers sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Kunden für die im Angebot festgelegte Höchstzahl gleichzeitig zugreifender Nutzer (concurrent user). Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder als „Software as a Service“.

(3) Macht der Kunde von seinem Recht zur Übertragung des Nutzungsrechts Gebrauch, hat er seine vertraglichen Verpflichtungen bezüglich Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte dem Dritten aufzuerlegen und dies EODA unverzüglich nachzuweisen. Mit der Übertragung an den Dritten ist der Kunde nicht mehr zur Nutzung berechtigt. Nicht an den Dritten übergebene Kopien der Software sind zu löschen. Der Kunde ist jedoch nicht verpflichtet, etwaige Vervielfältigungen zu löschen, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Datensicherung erstellt wurden.

(4) Der Kunde ist berechtigt, von der Software eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen. Die der Softwareverteilung zur bestimmungsgemäßen Nutzung oder der ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Software sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs. Der Kunde wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk von EODA sichtbar anbringen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für die Nutzung der unentgeltlichen Testversion.

(5) Der Kunde ist nur berechtigt, die Software zu dekompileieren und zu vervielfältigen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass EODA dem Kunden die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat.

(6) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Software entfernt oder verändert werden.

§ 3 Vergütung und Testversion

(1) Der Kaufpreis richtet sich nach dem gesonderten Angebot, das der Kunde unter Verweis auf diese Vertragsbedingungen angenommen hat.

(2) Zahlungen sind mit Abschluss dieses Vertrages und der Bereitstellung der operativ nutzbaren Software über einen Downloadlink nebst Lizenzkey fällig und innerhalb von 30 Tagen ab Zugang einer Rechnung an die vereinbarte Rechnungsadresse zu zahlen. Nach Nutzung der Testversion und Upgrade auf die Vollversion wird die Zahlung mit Erhalt des Lizenzkeys fällig.

(3) EODA stellt dem Kunden die Software auf Wunsch für einen Testzeitraum von bis zu dreißig Tagen unentgeltlich zur Verfügung. EODA empfiehlt ausdrücklich vor einem operativen Einsatz der Software die Erprobung zu Testzwecken durch Nutzung der unentgeltlichen Testversion. Die Testversion verfügt vollumfänglich über sämtliche Funktionalitäten der Software; lediglich die Nutzbarkeit ist auf dreißig Tage beschränkt. Die Nutzung im operativen Echtbetrieb der Testversion ist untersagt. Die Testversion dient ausschließlich internen Erprobungszwecken. Der Kunde kann den unentgeltlichen Test der Software jederzeit beenden oder durch Eingabe des Lizenzkeys in eine entgeltliche Nutzung umwandeln.

§ 4 Gewährleistung für die Vollversion

(1) EODA verpflichtet sich, die Software frei von Sach- und Rechtsmängeln zu liefern.

(2) Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate.

(3) Die Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf Software, die der Kunde oder ein Dritter ohne Zustimmung von EODA ändert. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass diese Änderung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist. Darüber hinaus erstrecken sich die Mängelansprüche nicht auf Software, die der Kunde nicht in der vereinbarten Hard- und Softwareumgebung einsetzt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass dieser Einsatz für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.

(4) Der Kunde hat Mängel unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen unverzüglich zu melden.

(5) An etwaigen neuen Programmständen räumt EODA dem Kunden Nutzungsrechte in Art und Umfang ein, wie sie für die gelieferte Software bestehen. Dies begründet allerdings keine Verpflichtung von EODA zur Lieferung neuer Programmstände. Dies bedarf grundsätzlich des Abschlusses eines gesonderten Pflegevertrages.

(6) EODA hat gemeldete Mängel innerhalb angemessener Frist durch Lieferung eines den Mangel behebbenden neuen Programmstandes (nach Wahl von EODA als Nachbesserung oder Ersatzlieferung) zu beseitigen. EODA kann eine Umgehungslösung zur Verfügung stellen, soweit und solange dies für den Kunden zumutbar ist. Die Verpflichtung EODAs, den Mangel in angemessener Frist zu beseitigen, bleibt unberührt, soweit ihr dies nicht unzumutbar ist. Bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter gilt vorrangig § 5. EODA hat gemäß § 439 Abs. 2 BGB die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Erfolgt die Nacherfüllung durch Neulieferung entfällt der Nutzungsherausgabeanspruch EODAs.

(7) Schließt EODA die Mängelbehebung nicht innerhalb einer ihr gesetzten angemessenen Frist erfolgreich ab, kann der Kunde EODA entweder eine weitere angemessene Nachfrist setzen und nach fruchtlosem Ablauf die Vergütung angemessen herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist jedoch ausgeschlossen.

§ 5 Ausschluss der Gewährleistung für die Testversion

Für die Nutzung der unentgeltlichen Testversion wird die Gewährleistung ausgeschlossen.

§ 6 Schutzrechte Dritter

(1) Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der Software geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet EODA unbeschadet der Rechte des Kunden gemäß § 4 wie folgt: EODA kann auf ihre Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Kunden zumutbarer Weise entsprechen, oder den Kunden von Ansprüchen gegenüber dem Schutzrechtsinhaber freistellen.

(2) Die sonstigen Ansprüche des Kunden z.B. auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz bleiben unberührt.

(3) Die Vertragspartner werden sich wechselseitig unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen. Der Kunde wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder EODA überlassen oder nur im Einvernehmen mit EODA führen. EODA erstattet dem Kunden notwendige Verteidigungskosten und sonstige Schäden, soweit dem Kunden aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen.

(4) Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen EODA ausgeschlossen.

§ 7 Haftungsbeschränkung

(1) EODA haftet für Schäden, die durch EODA, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die gesetzliche Haftung für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die EODA eine Garantie übernommen hat und die Haftung für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bleiben unberührt. Wesentliche Vertragspflichten sind abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung ein Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung für einfach fahrlässig verursachte Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten ist auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch 50.000 EUR je Haftungsfall beschränkt. EODA wird in mindestens dieser Höhe eine Haftpflichtversicherung vorhalten. Sollte der Kunde eine höhere Haftungssumme wünschen, bedarf dies einer neuen Kalkulation und ist gesondert mit EODA zu verhandeln.

(2) Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche des Kunden gegen EODA beträgt ein Jahr. Für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von EODA, im Falle von aus Gewährleistungsfällen folgenden Schadenersatzansprüchen und bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Übernahme einer Garantie i.S.v. Abs. 1 S. 2 gelten die jeweiligen gesetzlichen Verjährungsfristen.

(3) Bei Verlust von Daten haftet EODA nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der von EODA zu erbringenden Leistungen ist.

(4) Soweit der Kunde die Software im Rahmen der unentgeltlichen Testversion nutzt, dient die Nutzung ausschließlich internen Erprobungszwecken auf nicht operativ eingesetzten Testsystemen des Kunden. Der Einsatz im operativen Echtbetrieb ist unzulässig. Für etwaige Schäden des Kunden bei Zuwiderhandlung gegen die Nutzungsbeschränkungen der Testversion haftet EODA nicht.

§ 8 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde wird EODA bei Erfüllung der von EODA zu erbringenden Leistungen im Rahmen des Zumutbaren unterstützen. Der Kunde wird EODA bei der Suche etwaiger Mangelursachen unterstützen und seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit EODA oder ggf. von EODA Beauftragten anhalten. Der Kunde wird EODA festgestellte Fehlfunktionalitäten in reproduzierbarer Form auf einem geeigneten Datenträger oder online unverzüglich nach Absetzen der Mangelmeldung zur Verfügung stellen.

(2) Der Kunde stellt sicher, dass durch regelmäßige Datensicherungen das Datenverlustrisiko minimiert wird.

(3) Der Kunde hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Software vor unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen.

§ 9 Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und/oder Betriebsgeheimnissen des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen von EODA gehören auch sämtliche Einzelheiten zu der Software und der Erbringung der nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen, die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden; die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht oder; die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Die Aufrechnung des Kunden gegenüber Forderungen von EODA ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, soweit es sich nicht um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen handelt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Vereinbarung handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

(3) Für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz von EODA.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der getroffenen Vereinbarungen im Übrigen nicht. Die Vertragspartner werden in einem solchen Falle die ganz oder teilweise ungültige und/oder nichtige und/oder undurchführbare Bestimmung durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem angestrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich nahe kommt. Vorstehende Regelung gilt im Falle von Vertragslücken entsprechend.